Rechtsprechung

Rechtsprechung im Volltext

Anspruch auf Erstattung des abgehobenen Geldes von einem auf den eigenen Namen eingerichteten Sparbuchs

BGB §§ 808 I 1, II 1, 816 II, 868, 1664

- 1. Kontoinhaber eines Sparkontos ist derjenige, der nach dem erkennbaren Willen des das Konto eröffnenden Kunden Gläubiger der Bank werden soll (Anschluss an BGH FamRZ 2005, 1168 = NJW 2005, 2222 und BGH FamRZ 1994, 625 = NJW 1994, 931).
- 2. Daraus, dass die Eltern ein auf den Namen ihres minderjährigen Kindes angelegtes Sparbuch nicht aus der Hand geben, lässt sich nicht typischerweise schließen, dass sie sich die Verfügung über das Sparguthaben vorbehalten wollen (Abgrenzung zu BGH FamRZ 2005, 510 = NJW 2005, 980 und BGH FamRZ 1967, 37 = NJW 1967, 101).
- 3. Für die Frage, ob einem Kind Ansprüche gegen seine Eltern wegen von diesen vorgenommenen Verfügungen über ein Sparguthaben zustehen, ist das Innenverhältnis zwischen Kind und Eltern maßgeblich; der rechtlichen Beziehung zur Bank kommt insoweit nur indizielle Bedeu-

BGH, Urteil vom 17.7.2019 - XII ZB 425/18 (OLG Frankfurt a. M.)

Zum Sachverhalt:

- [1] Die Antragstellerin nimmt ihren Vater auf Zahlung in Anspruch, weil er von einem auf ihren Namen eingerichteten Sparbuch Geld abgehoben hat.
- [2] Die Antragstellerin ist die im Oktober 1996 geborene Tochter des Antragsgegners und seiner damaligen Ehefrau. Die Ehegatten trennten sich im Jahr 2012 und sind seit Mitte 2016 rechtskräftig
- [3] Mit Kontoeröffnungsantrag vom 14. Februar 1997 wurde ein Sparkonto eröffnet, auf dem die Eltern Geld für die Antragstellerin ansparen wollten. Der Antrag führte die Antragstellerin als "1. Kundin" und den Antragsgegner als "2. Kunde" auf und wurde nur vom Antragsgegner unter "2. Kundin/Kunde oder gesetzl. Vertreter/in" unterschrieben. Das auf den 18. Februar 1997 datierende "Zusatzblatt" benannte die Antragstellerin als Kundin und die Eltern als Vertretungsberechtigte, die mit dem Zusatz "gesetzl. Vertreter/in" unterschrieben. Der mögliche Zusatz "Kundin/Kunde" wurde bei diesen Unterschriften durchgestrichen. Weiter ist in dem Zusatzblatt ausgeführt: "Die gesetzlichen Vertreter stimmen der Kontoeröffnung zu. Bis zur Volljährigkeit der Minderjährigen sollen die gesetzlichen Vertreter jeder für sich allein verfügungsberechtigt sein. (...) Die Minderjährige soll ohne gesonderte Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Kontoverfügungen vornehmen dürfen." Die Bank stellte das Sparbuch daraufhin auf den Namen der Antragstellerin aus und übersandte den Eltern mit einem an die Antragstellerin zu Händen der Eltern adressierten Schreiben jeweils eine "Urkunde über die Vertretungsberechtigung" ihrer Tochter als "Sparerin". Das Schreiben wurde wie folgt eingeleitet: "Wir freuen uns, daß Sie als Vertretungsberechtigte(r) einer/eines Minderjährigen ein (...) Sparbuch eröffnet haben." Einen Freistellungsauftrag vom Dezember 2006 unterschrieben die Antragstellerin als "Kundin/Kunde" und die Eltern unter der Rubrik "Ehe-

- gattin/Ehegatte oder gesetzliche/r Vertreter/in". Im März 1997 legten die Eltern zudem bei einem anderen Kreditinstitut ein weiteres auf den Namen der Antragstellerin lautendes Sparbuch an, das Anfang 2014 ein Guthaben von rund 3.800 EUR aufwies und nach dem übereinstimmenden Willen der Eltern einem im Jahr 2002 in die Familie aufgenommenen Pflegekind zustehen sollte.
- Das streitgegenständliche Sparbuch nahmen entweder die Eltern gemeinsam oder der Antragsgegner allein in Besitz, ohne dass die Antragstellerin es jemals sah. Es erfolgten diverse Einzahlungen auf das Sparkonto, die aus Kindergeld und sonstigen angesparten Beträgen, aber nicht aus dem Taschengeld der Antragstellerin oder von Dritten stammten. Von November 2010 bis Juli 2011 hob der Antragsgegner, der sich um die finanziellen Angelegenheiten der Familie kümmerte, ohne Rücksprache mit seiner Ehefrau oder der Antragstellerin insgesamt 17.300 EUR von dem Sparkonto ab. Das verbleibende Guthaben von rund 242 EUR gab er im Zusammenhang mit dem Zugewinnausgleich nicht an und übergab das Sparbuch mit diesem Guthaben Anfang 2015 der Antragstellerin.
- Das Amtsgericht hat dem auf Zahlung von 17.300 EUR nebst Zinsen gerichteten Begehren der Antragstellerin stattgegeben. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht diesen Beschluss abgeändert und den Antrag abgewiesen.
- Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde, mit der sie das Ziel der Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Beschlusses verfolgt.

Aus den Gründen:

- [7] Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.
- [8] 1. Das Oberlandesgericht hat seine in FamRZ 2019, 457 (= NZFam 2018, 1101 bespr. v. Biermann)veröffentlichte Entscheidung wie folgt begründet:
- [9] Die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf den begehrten Schadensersatz nach § 1664 BGB. Aus dieser Vorschrift folge nicht nur ein Haftungsmaßstab, sondern zugleich die Anspruchsgrundlage. Ein Verstoß des Antragsgegners gegen die ordnungsgemäße Ausübung seiner Vermögenssorge liege nicht vor, weil das auf dem Sparbuch befindliche Guthaben zu den Auszahlungszeitpunkten nicht dem Vermögen der Antragstellerin zuzuordnen gewesen sei. Zwar spreche der Umstand, dass das Sparbuch auf den Namen der Antragstellerin angelegt worden sei, für deren Forderungsinhaberschaft; dies sei aber nur ein Indiz von sehr abgeschwächter Bedeutung. Denn nach dem Vertragsinhalt sei auch der Antragsgegner Vertragspartner der Bank geworden. Dass in dem Zusatzblatt nur die geschäftsunfähige Antragstellerin als Kundin aufgeführt sei, erkläre sich damit, dass dieses Blatt nur für sie benötigt worden sei. Die Benennung des Antragsgegners als zweiter Kunde sei auch kein Scheingeschäft.
- Allerdings sprächen für die alleinige Forderungsinhaberschaft der Antragstellerin weitere Indizien. So hätte es für den Antragsgegner nahegelegen, das Sparkonto auf seinen Namen anzulegen, hätte er sich die Verfügung über das Sparguthaben vorbehalten wollen. Auch habe er das Restguthaben im Rahmen des Zugewinnausgleichs gegenüber der Kindesmutter nicht in seinem Trennungsvermögen angegeben. In der mündlichen Verhandlung habe er ausdrücklich vom Sparkonto der Antragstellerin gesprochen. Schließlich

deute der von der Antragstellerin unterzeichnete Freistellungsauftrag ebenso auf ihre Forderungsinhaberschaft wie der Schriftverkehr mit der Bank.

- [11] Diese Indizien träten aber hinter den letztlich maßgeblichen Aspekt des Besitzes an dem Sparbuch zurück. Die Besitzverhältnisse deuteten darauf hin, dass der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Abhebungen als alleiniger Berechtigter gegenüber der Bank anzusehen sei. Die Antragstellerin sei nie unmittelbare oder mittelbare Besitzerin gewesen. Ein Besitzmittlungsverhältnis habe nicht bestanden. In der Ankündigung des Antragsgegners, die Antragstellerin werde das Sparbuch mit Vollendung des 18. Lebensjahrs erhalten, liege allenfalls ein formunwirksames Schenkungsversprechen. Zudem habe der Antragsgegner nach dem Zusatzblatt allein verfügungsberechtigt sein sollen und die Beteiligten seien sich während intakter Ehe einig gewesen, dass er für die finanziellen Angelegenheiten allein zuständig sein sollte. Daneben komme es auch darauf an, dass das eingezahlte Geld vollständig aus dem Vermögen der Eltern gestammt habe. Dafür, dass sich die Kindeseltern die Verfügung über das Sparguthaben mindestens bis zur Volljährigkeit der Antragstellerin vorbehalten wollten, spreche ebenfalls ihr Umgang mit dem weiteren auf den Namen der Antragstellerin angelegten Sparkonto. Zusätzlich bestärkt werde dies dadurch, dass der Antragsgegner im Kontoeröffnungsantrag als zweiter Kunde aufgeführt sei. Daraus sei erst recht zu schließen, dass er als Vertragspartner der Bank von Anfang an die Kontrolle über das Sparbuch bzw. Guthaben habe behalten wollen.
- [12] 2. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Mit der vom *Oberlandesgericht* gegebenen Begründung lässt sich weder ein Anspruch der Antragstellerin aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 816 II BGB (vgl. etwa BGH FamRZ 2005, 510 = NJW 2005, 980) noch ein Schadensersatzanspruch nach § 1664 BGB (vgl. BGH FamRZ 1993, 1051 (1053) = NJW 1993, 2305 und vom 10.2.1988 IVb ZR 111/86 = beckRS 1014, 22839) wegen Verletzung der elterlichen Sorge (§ 1626 I 2 Halbsatz 2 BGB) verneinen.
- [13] a) Die Auffassung des Oberlandesgerichts, die Antragstellerin sei zum Zeitpunkt der vom Antragsgegner vorgenommenen Abhebungen nicht Forderungsinhaberin gegenüber der Bank gewesen, ist nicht frei von Rechtsfehlern.
- [14] aa) Kontoinhaber eines Sparkontos ist derjenige, der nach dem erkennbaren Willen des das Konto eröffnenden Kunden Gläubiger der Bank werden soll (*BGH* FamRZ 2005, 1168 (1169) mwN = NJW 205, 2222 und *BGH* FamRZ 1994, 625 mwN = NJW 1994, 931). Die Einrichtung des Kontos auf den Namen eines anderen lässt für sich genommen noch nicht den Schluss auf einen Vertrag zugunsten Dritter zu. Entscheidend ist vielmehr, wer gemäß der Vereinbarung mit der Bank Kontoinhaber werden soll (*BGH* FamRZ 2005, 510 mwN = NJW 2005, 980).
- [15] Dies ist durch eine Auslegung zu klären, die alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt (vgl. etwa BGH NJW 1994, 726; BGH NJW 1956, 1593; Staudinger/Klumpp BGB § 328 Rn. 197 mwN). Neben der im Sparbuch vorgenommenen Eintragung zur Kontoinhaberschaft (vgl. etwa BGH NJW 1959, 622 (623)) sind hierfür unter anderem die Angaben im Kontoeröffnungsantrag (vgl. jurisPK-BGB/Schinkels [Stand: 1. Dezember 2016] § 328 Rn. 48) und wegen § 808 BGB insbesondere die Besitzverhältnisse am Sparbuch bedeutsam (BGH FamRZ 2005, 510 = NJW 2005,

- 980 und BGH FamRZ 1967, 37 (38) = NJW 1967, 101). Indizielle Bedeutung kann darüber hinaus im Einzelfall erlangen, inwieweit sich der die Kontoeröffnung für einen anderen Beantragende die Verfügungsbefugnis über das Konto vorbehält (MüKoBGB/Gottwald § 328 Rn. 61), mit welchen Mitteln ein Guthaben angespart werden soll (vgl. etwa BGH FamRZ 2005, 510 = NJW 2005, 980 und NJW 1970, 1181, 1182; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2016, 147 (148) = NZFam 206, 879 bespr. v. Pätzold; OLG Bremen FamRZ 2015, 861 (862) = NZFam 2015, 171; a. A. OLG Zweibrücken FamRZ 1990, 440 = NJW 1989, 2546) sowie ob und wann demjenigen, auf dessen Namen das Konto angelegt wird, die Existenz des Sparbuchs mitgeteilt wird (vgl. BGH FamRZ 1967, 37 (38) = NJW 1967, 101). Allgemeinen Auslegungsgrundsätzen folgend können zudem weitere, der Kontoeröffnung zeitlich nachfolgende Verhaltensweisen Rückschlüsse auf den maßgeblichen Willen bei Vertragsschluss erlauben (Staudinger/Klumpp BGB [2015] § 328 Rn. 197 f.).
- [16] Die tatrichterliche Auslegung der auf die Kontoeröffnung gerichteten Vertragserklärungen kann vom Rechtsbeschwerdegericht nur darauf überprüft werden, ob der Auslegungsstoff vollständig berücksichtigt worden ist, ob gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind oder ob die Auslegung auf im Rechtsbeschwerdeverfahren gerügten Verfahrensfehlern beruht (vgl. BGH FamRZ 2013, 1366 Rn. 23 mwN = NJW 2013, 2662).
- [17] bb) Nach diesen Maßgaben ist die vom Oberlandesgericht vorgenommene Auslegung nicht rechtsfehlerfrei. Denn die Rechtsbeschwerde rügt zu Recht, dass das Oberlandesgericht dem Besitz des Antragsgegners an dem Sparbuch das entscheidende Gewicht beigemessen hat.
- [18] (1) Nach der Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* ist daraus, dass ein naher Angehöriger ein Sparbuch auf den Namen eines Kindes anlegt, ohne das Sparbuch aus der Hand zu geben, typischerweise zu schließen, dass der Zuwendende sich die Verfügung über das Sparguthaben gegebenenfalls bis zu seinem Tod vorbehalten will (*BGH* FamRZ 2005, 510 = NJW 2005, 980 und *BGH* FamRZ 1967, 37 (38) = NJW 1967, 101).

Diese Rechtsprechung ist allerdings zum Verhältnis zwischen Großeltern und Enkeln ergangen, auch wenn sie ursprünglich an die Beziehung zwischen Eltern und Kind angeknüpft hat (vgl. BGH FamRZ 1967, 37 (38) = NJW 1967, 101). Hinter ihr steht die Erwägung, dass derjenige, der den Besitz am Sparbuch behält, zum einen dem im Sparbuch Benannten vor dem Hintergrund der Regelung in § 808 II 1 BGB faktisch die Möglichkeit nimmt, über das Sparguthaben zu verfügen. Denn die Bank ist nur gegen Aushändigung des Sparbuchs zur Leistung verpflichtet. Zum anderen kann er selbst gegebenenfalls durch Vorlage des Sparbuchs eine Auszahlung an sich selbst erreichen, weil die Bank gemäß § 808 I 1 BGB grundsätzlich mit befreiender Wirkung an ihn zahlen kann. Aufgrund dieser durch den Besitz am Sparbuch vermittelten rechtlichen Position ist typischerweise dokumentiert, dass der Besitzer sich die materielle Berechtigung an dem Sparguthaben vorbehalten und den Benannten - jedenfalls vorerst - hiervon ausschließen

[19] (2) Ob diese Rechtsprechung – was das Oberlandesgericht meint – auch auf Fallgestaltungen übertragbar ist, bei denen Eltern auf den Namen ihres minderjährigen Kindes angelegte Sparbücher besitzen, ist umstritten (bejahend

etwa OLG Bremen OLGR 2007, 693, 694; LG Mainz FamRZ 2009, 228 (229) = BeckRS 2009, 7051; Palandt/ Grüneberg BGB § 328 Rn. 9 a; Wever Vermögensauseinandersetzung Rn. 558; verneinend etwa OLG Bamberg OLGR 2006, 68, 69; OLG Zweibrücken FamRZ 1990, 440 = NJW 1990, 2546; Mayer FamRZ 2019, 461). Zutreffend ist die Auffassung, dass dem Besitz am Sparbuch im Eltern-Kind-Verhältnis keine ebenso starke Indizwirkung zukommt.

Allerdings zieht der Besitz auch in dieser Konstellati-[20] on die beschriebenen Rechtswirkungen nach sich. Zudem ist die Annahme nicht fernliegend, dass Eltern die Einzahlung eigener Mittel auf ein auf den Namen des minderjährigen Kindes lautendes Sparkonto häufig noch nicht als abschließenden Vermögensübertragungsakt einstufen, zumal sie derartige Mittel nicht selten auch als Reserve für finanzielle Engpässe der Familie ansehen werden. Andererseits kann der Besitz der Eltern aber ebenso Ausfluss ihrer elterlichen Sorge sein, im Rahmen derer ihnen obliegt, einem Verlust des Sparbuchs durch das Kind - der wegen § 808 I 1 BGB auch den Verlust des Guthabens nach sich ziehen könnte - durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Dieser Obliegenheit werden sie gerade bei Kindern bis zum Grundschulalter regelmäßig nur dadurch genügen können, dass sie das Sparbuch unabhängig von der Forderungsinhaberschaft selbst aufbewahren. Mithin lässt sich aus dem Besitz der Eltern am Sparbuch nicht typischerweise darauf schließen, dass sie sich die Verfügung über das Sparguthaben vorbehalten wollen, weil gleichermaßen wahrscheinlich ist, dass die Eltern ihrem Kind den Besitz am Sparbuch im Sinne von § 868 BGB vermitteln.

[21] (3) Das Oberlandesgericht hat bei seiner Auslegung, Forderungsinhaber gegenüber der Bank sei der Antragsgegner gewesen, entscheidend auf dessen Besitz abgestellt und die für eine Gläubigerstellung der Antragstellerin sprechenden Indizien als vor allem dadurch entkräftet angesehen. Das ist in dem hier vorliegenden Eltern-Kind-Verhältnis nicht zutreffend. Zudem liegen mit der Benennung der Antragstellerin als Kundin, dem im Zusatzblatt angekreuzten Textbaustein betreffend die Berechtigung zu Kontoverfügungen ohne gesonderte Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, dem Schriftverkehr mit der Bank und der im Jahr 2006 von der Antragstellerin abgegebenen Freistellungserklärung gewichtige Beweisanzeichen dafür vor, dass die Antragstellerin gegenüber der Bank zumindest auch forderungsberechtigt war.

[22] b) Davon unabhängig darf sich die rechtliche Prüfung nicht darauf beschränken, wer Forderungsinhaber gegenüber der Bank ist. Für den Anspruch des Kindes gegen seine Eltern ist vielmehr letztlich das Innenverhältnis zwischen ihnen maßgeblich; die rechtliche Beziehung zur Bank hat insoweit nur indizielle Bedeutung. Nur wenn das Kind im Innenverhältnis als Berechtigter einzustufen ist, kommt ein Zahlungsanspruch gegen die Eltern wegen von diesen vorgenommenen Verfügungen über das Sparguthaben in Betracht. Dem wird die angefochtene Entscheidung nicht ge-

[23] aa) Selbst wenn die Auslegung des mit der Bank bestehenden Vertragsverhältnisses zu dem Ergebnis führt, dass das Kind Forderungsinhaber und damit in diesem Rechtsverhältnis Berechtigter ist, folgt daraus nicht zwangsläufig, dass die Eltern mit einer Abhebung und Verwendung der angesparten Gelder als Nichtberechtigte im Sinne des § 816 II BGB bzw. unter Verstoß ihrer aus der elterlichen Sorge erwachsenden Pflichten handeln. Denn gerade aus dem Vermögen der Eltern stammende Beträge können von den Eltern treuhänderisch gebunden dergestalt auf das Sparkonto eingezahlt werden, dass sie sich im Innenverhältnis zum Kind die Verfügung über diese Geldbeträge vorbehalten (vgl. etwa BGH FamRZ 1992, 1401 = NJW-RR 1993, 367 und BGH FamRZ 2004, 453 = NJW 2004, 1382).

[24] Umgekehrt schließt eine Forderungsinhaberschaft der Eltern nicht stets einen Schadensersatzanspruch des Kindes nach § 1664 BGB aus. Denn auch die Eltern können im Verhältnis zum Kind treuhänderisch gebunden sein. Dies wird gerade bei Sparguthaben der Fall sein, die aus Geldgeschenken Dritter wie etwa der Großeltern an das Kind stammen und von den Eltern auf ein Sparkonto eingezahlt werden, für das sie Forderungsinhaber gegenüber der Bank sind. Welchem Vermögen das Sparguthaben im Innenverhältnis von Kind und Eltern zuzuordnen ist, kann deswegen auch für Teilbeträge unterschiedlich zu beurteilen sein.

[25] bb) Hierzu hat das Oberlandesgericht keine Feststellungen getroffen. Selbst wenn (auch) die Antragstellerin Gläubigerin der Bank gewesen sein sollte, spricht nach derzeitigem Sachstand einiges dafür, dass sich ihre Eltern im Innenverhältnis die Verfügungsbefugnis über das Sparguthaben bis zur Aushändigung des Sparbuchs an die Antragstellerin vorbehalten wollten. Weil diese Frage unabhängig von der rechtlichen Beziehung zur Bank zu beantworten ist, gewinnen insoweit auch solche Umstände an Relevanz, die für die Bank bei Vertragsschluss nicht erkennbar wa-

[26] Daher ist nicht nur zu berücksichtigen, dass sich die Eltern - nach den tatrichterlichen Feststellungen sowohl gegenüber der Bank als auch in ihrem Innenverhältnis - jeweils die Alleinverfügungsbefugnis vorbehalten hatten, die der Antragsgegner aufgrund des Besitzes am Sparbuch auch ohne weiteres ausüben konnte. Für eine Berechtigung der Eltern im Innenverhältnis kann daneben sprechen, dass das Sparbuch auch dann nicht in den (unmittelbaren) Besitz der Antragstellerin übergegangen ist, als diese dem Grundschulalter entwachsen war. Dass die Eltern das Guthaben auf dem weiteren, nur wenige Wochen später ebenfalls auf den Namen der Antragstellerin angelegten Sparbuch rund fünf Jahre später ihrem Pflegekind zuordneten, belegt zusätzlich ihre Willensrichtung, unabhängig von der Forderungsinhaberschaft frei über die Sparguthaben verfügen zu können. Damit korrespondiert schließlich, dass auf das Sparkonto weder Einzahlungen Dritter noch der Antragstellerin selbst (etwa aus angespartem Taschengeld oder Geburtstagsgeschenken) erfolgten, sondern ausschließlich Mittel der Eltern flossen, was zudem nach den im Beschwerdeverfahren nicht angegriffenen Feststellungen des Amtsgerichts dem übereinstimmenden Willen der Eltern bei Kontoeröffnung entsprach.

[27] 3. Die angefochtene Entscheidung ist daher aufzuheben und die Sache ist an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. Dieses wird unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats die Indiztatsachen dahin neu auszulegen haben, wer Forderungsinhaber hinsichtlich des Sparguthabens war. Weiter wird es - gegebenenfalls nach weiterem Vortrag der Beteiligten - nach vorstehenden Maßgaben die letztlich streitentscheidende Frage zu klären haben, ob der Antragstellerin im Innenverhältnis zum Antragsgegner das Sparguthaben zustand. Die Beweislast hierfür, wie für ihre Forderungsinhaberschaft, trägt nach allgemeinen Grundsätzen die Antragstellerin.

Anmerkung von Dr. Doris Kloster-Harz und Georg Oswald*

I. Einleitung

Das "eigene Sparbuch" ist noch immer ein beliebtes Mittel, Kindern ein erstes Bewusstsein für finanzielle Selbstständigkeit und Verantwortung zu vermitteln. Die Rechtsbeziehungen, welche die Beteiligten dabei eingehen, werden jedoch in der Praxis nicht immer zweifelsfrei gestaltet. Dies betrifft zunächst die Frage, wer der Bank gegenüber verfügungsberechtigt sein soll. Eine ausreichende Antwort scheint zunächst § 808 I 1 BGB zu geben. Gegen Aushändigung des Sparbuchs kann die Bank grundsätzlich mit befreiender Wirkung leisten. Dem Besitz des Sparbuchs folgt somit auch die Verfügungsbefugnis. Diese Auffassung stützt auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Nahe Angehörige, die ein auf den Namen eines Kindes angelegtes Sparbuch nicht aus der Hand geben, wollen sich typischerweise damit die Verfügung über das Sparguthaben vorbehalten (BGH FamRZ 2005, 510 = NJW 2005, 980; BGH FamRZ 1967, 37 = NJW 1967, 101).

Die Frage, ob solche Verfügungen der Eltern im Innenverhältnis zum Kind rechtmäßig sind, ist jedoch unabhängig von der Verfügungsberechtigung gegenüber der Bank zu beantworten. Der *BGH* hat dies in seiner Entscheidung klargestellt und die wesentlichen Beurteilungskriterien hierfür herausgearbeitet.

II. Problemlage

Ersatzansprüche des Kindes gegen seine Eltern aus §§ 816 II, 1664 BGB, lassen sich nicht einfach mit dem Verweis auf die Verfügungsberechtigung der Eltern gegenüber der Bank verneinen. Es hat eine Würdigung der Gesamtumstände zu erfolgen, die vor allem dem erkennbaren Parteiwillen Rechnung trägt.

Dies betrifft zunächst die Frage, wer Kontoinhaber sein soll. Dies aus dem Besitz am Sparbuch zu folgern, entspricht nur scheinbar der zitierten Rechtsprechung des BGH. Diese bezog sich auf das Verhältnis zwischen Großeltern und Enkeln. Ob sie sich auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern übertragen lässt, ist umstritten und wurde in einer Vielzahl von Entscheidungen unterschiedlich beantwortet. Der BGH hat nun mit der Feststellung für Klarheit gesorgt, der Besitz am Sparbuch habe im Eltern-Kind-Verhältnis keine ebenso starke Indizwirkung (Rn 19). Der Besitz der Eltern am Sparbuch könne auch andere Gründe haben, etwa, es vor Verlust zu schützen. Ein bloßes Besitzmittlungsverhältnis für das Kind sei nicht weniger wahrscheinlich als der Vorbehalt der Forderungsinhaberschaft. Gerade bei Kindern bis zum Grundschulalter würden die Eltern regelmäßig dadurch ihrer

Obliegenheit genügen, das Kind vor dem Verlust des Sparbuchs zu schützen, indem sie das Sparbuch unabhängig von der Forderungsinhaberschaft selbst aufbewahrten. Der Besitz des Sparbuchs lasse daher typischerweise nicht darauf schließen, dass sich die Eltern die Verfügung über das Sparguthaben vorbehalten wollten.

Letztendlich ist für den Anspruch des Kindes gegen seine Eltern das Innenverhältnis zwischen ihnen maßgeblich. Nur, falls die Eltern gegenüber dem Kind eine treuhänderische Verpflichtung eingegangen sind, haften sie für deren Verletzung. Welchem Vermögen das Sparguthaben im Innenverhältnis von Kind und Eltern zuzuordnen ist, kann auch für Teilbeträge unterschiedlich beurteilt werden, je nachdem, aus welchem Mitteln die angesparten Beträge stammen, etwa Zuwendungen der Großeltern oder ein angespartes Taschengeld des Kindes.

Im vorliegenden Fall haben die Eltern bzw. der Vater das Sparbuch dem Kind auch nach dem Grundschulalter nicht ausgehändigt sondern erst nach Eintritt der Volljährigkeit. Sie haben auch später einem Pflegekind auf dem Sparbuch angelegte Beträge zugeordnet. Dies spricht für die Willensrichtung der Eltern, frei über das Sparguthaben verfügen zu können, zumal die Beträge auch aus dem Kindergeld angespart wurden. Letztendlich sind diese Tatsachen im Rahmen der Zurückverweisung an das OLG Frankfurt a. M. zu ermitteln, zu überprüfen und neu auszulegen. Streitentscheidend ist die Frage, ob dem Kind im Innenverhältnis zu den Eltern bzw. dem Vater das Sparguthaben zustand. Die Beweislast dafür trägt das Kind.

III. Konsequenzen für die Praxis

Beim Anlegen eines Sparbuchs auf den Namen des Kindes empfiehlt es sich daher, dass sich die Eltern von Anfang an – am besten schriftlich – einigen, wem das Geld zustehen soll und ob es ausschließlich für das Kind verwendet werden soll oder auch vor der Volljährigkeit der Familie bzw. für Bedürfnisse des Kindes zur Verfügung steht. Gerade im Rahmen von Familienstreitigkeiten und Scheidungen kommt es häufig vor, dass derjenige, der ein Sparbuch für das Kind innehat und aufbewahrt, sich auch bei eigenen finanziellen Engpässen vom Sparbuch bedient. Um Beweislastprobleme zu vermeiden, sollten sich daher die Eltern schriftlich über den Verwendungszweck einigen. Dies schließt nicht aus, dass im Verlauf der Zeit eine Änderung dieser Vereinbarung angestrebt werden kann.

Es sollte jedenfalls vermieden werden, dem volljährigen Kind die Beweislast dafür aufzubürden, dass ihm der angesparte Betrag zusteht.

Die Autorin ist Fachanwältin für Familienrecht, der Autor ist Rechtsanwalt, beide in München